

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALB) der Waagen Bechmann GbR, Gotha

Juli 2005

- 1 Geltung
- 1.1 Diese ALB liegen sämtlichen Geschäften mit unseren Kunden zugrunde, soweit es sich bei diesen um Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt.
- 1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen ALB abweichende Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.
- 1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung haben diese ALB nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung auch dann Gültigkeit, wenn wir uns in Folgegeschäften nicht ausdrücklich darauf beziehen.
- 2 Angebot und Vortragsabschluss
- 2.1 Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2 Verträge mit uns kommen erst mit unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder durch unsere Lieferung und Leistung zustande. Änderungen und Ergänzungen der mit uns geschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform.
- 2.3 Entscheidend für den Umfang unserer Lieferung und Leistung ist unser verbindliches Angebot oder unsere schriftliche Annahmeerklärung.
- 3 Technische Unterlagen und Pläne
- 3.1 Alle Rechte an unseren Angebot Unterlagen sowie an im Rahmen des Vertragsverhältnisses übergebenen Unterlagen bleiben vorbehalten
- 3.2 Der Kunde erkennt unsere Rechte an und wird die Unterlagen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Ermächtigung ganz oder teilweise vervielfältigen, Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.
- 4 Pflichten des Kunden zur Mitwirkung
- 4.1 Der Kunde hat uns auf die am Bestimmungsort unserer Lieferung und Leistung geltenden gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Sicherheits- und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Lieferung, die Montage, den Betrieb und das Eichen (z.B. bei Waagen) beziehen
- 4.2 Der Kunde informiert uns mit oder unverzüglich nach seiner Bestellung über etwaige Besonderheiten des Aufstellungsorts, die sich auf die ordnungsgemäße Funktion der Geräte auswirken können, insbesondere über die bauliche Beschaffenheit des Untergrunds und die konkrete Betriebsumgebung.
- 4.3 Der Kunde sorgt - auch während der Gewährleistungszeit gemäß Ziffer 11.4 - für eine regelmäßige und fachgerechte Wartung der von uns gelieferten Geräte
- 4.4 Der Kunde entsorgt die von uns gelieferten Güter in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten gemäß den jeweils gültigen Vorschriften. Wir sind nicht verpflichtet, eine Möglichkeit der Rückgabe zu schaffen. Für nach dem 13. August 2005 gelieferte Geräte besteht die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Rückgabe. Der Kunde stellt sicher, dass von uns gelieferte Geräte nicht an seine Mitarbeiter oder andere Privatpersonen weitergegeben werden.
- 5 Erfüllungsort; Lieferfrist; Teillieferung
- 5.1 Erfüllungsort ist Gotha. Wir liefern ab Werk.
- 5.2 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und sämtliche Mitwirkungspflichten des Kunden erfüllt sind, hinsichtlich derer er vorleistungspflichtig ist, wie z. B. das Besorgen von behördlichen Genehmigungen. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung in unserem Werk fertig- und zum Versand bereitgestellt ist
- 5.3 Unsere Lieferfristen verlängern sich:
- a) entsprechend der vom Kunden verursachten Verzögerung angemessen, wenn uns Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht, oder
- b) um die Dauer des Vorliegens des Hindernisses, wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb des Einflussbereiches der betroffenen Partei liegen, wie z. B. Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Maßnahmen, Naturereignisse. Beide Parteien sind verpflichtet, die andere sofort über das Vorliegen solcher Hindernisse zu unterrichten.
- 5.4 Der Kunde kann uns vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommen wir in Verzug. Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns nach Ablauf der 4 -Wochen-Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Erst wenn diese weitere Frist erfolglos abgelaufen ist, stehen dem Kunden die weiteren Rechte zu. Werden uns, während wir im Verzug sind, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haften wir nur beschränkt, wie unter diesen ALB vorgesehen. Wir haften nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 5.5 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 6 Prüfung und Abnahme der Lieferung
- 6.1 Lieferungen werden von uns intern gemäß den Richtlinien unserer Qualitätskontrolle geprüft.
- 6.2 Der Kunde hat unsere Lieferungen unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich in nachvollziehbarer Weise zu rügen. Offensichtliche Mängel sind spätestens 14 Tage nach Erhalt der Lieferung zu rügen, verdeckte Mängel spätestens 14 Tage nach Entdeckung. Unterlässt der Kunde dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.
- 7 Preise und Zahlungsbedingungen
- 7.1 Die Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer ab Werk. Sämtliche Nebenkosten, wie z. B. Kosten für Spezialverpackungen, Versicherung, Transport, Ausfuhr, Einfuhr, behördliche Genehmigungen und Prüfungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.2 Zahlungen sind vom Kunden binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum in Euro bargeldlos durch Überweisung auf das von uns angegebene Bankkonto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten, insbesondere Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde kann auch per Scheck bezahlen, Schecks werden von uns jedoch nur erfüllungshalber angenommen. Ziffer 7.2 S. 1 gilt bei Scheckzahlungen sinngemäß. Wechsel werden nicht akzeptiert.
- 7.3 Wir haben das Recht, vom Kunden eine Abschlagszahlung in Höhe von 30% des Auftragswerts zu verlangen, wenn der Auftragswert 20000 € überschreitet und / oder wir verpflichtet sind, kundenspezifisch zu produzieren. Der Kunde ist insoweit vorleistungspflichtig. Die Abschlagszahlung ist fällig binnen 14 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung unsererseits.
- 7.4 Wir behalten uns bei veränderter Kostenlage eine angemessene Preiskorrektur vor, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen und die Erhöhung nicht mehr als 5% des ursprünglich vereinbarten Preises ausmacht.
- 8 Eigentumsvorbehalt
- 8.1 Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch der künftigen, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldo-Forderung.
- 8.2 Der Kunde darf Vorbehaltsware nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern und sie weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde tritt uns zur Sicherung unserer Zahlungsansprüche gegen ihn in Höhe des Werts unserer Lieferung und Leistung sämtliche Forderungen mit allen Nebenrechten ab, die er aufgrund einer derartigen Veräußerung gegenüber seinem Abnehmer erwirbt.
- 9 Gefahrenübergang
- 9.1 Die Sach- und Preisgefahr geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware einem Transportunternehmen zur Auslieferung übergeben haben oder dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt wurde, was immer früher ist.
- 9.2 Verzögert sich der Versand oder die Übernahme der Ware aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.
- 10 Software
- 10.1 Sofern unsere Lieferungen die Überlassung von Software beinhalten, erwirbt der Kunde an der Software ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares Nutzungsrecht, beschränkt auf die jeweilige Anzahl der Computerinstallationen bzw. Waagen / Wägesystemen und analytischen Systemen, interne betriebliche Zwecke des Kunden sowie auf den Vertragszweck. Weitere Einschränkungen des Nutzungsrechts ergeben sich gegebenenfalls aus dem individuellen Vertrag sowie der Begleitdokumentation der Software. Im Übrigen bleiben alle Rechte vorbehalten.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Software nur in Übereinstimmung mit der Begleitdokumentation zu installieren und zu verwenden.
- 10.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für in der Zukunft von uns gelieferte neue Versionen, Updates, Upgrades und Patches der Software.
- 11 Gewährleistung
- 11.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft sind wir zunächst zur Nacherfüllung gemäß § 437 Nr. 1 BGB berechtigt und verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, kann der Kunde gemäß § 437 Nr. 2 BGB von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und nach § 437 Nr. 3 BGB Schadensersatz verlangen. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 12.
- 11.2 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Gebrauchsgüter, Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsmittelvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter Bau- und Montagearbeiten Dritter sowie anderer Ursachen, welche nicht von uns zu vertreten sind.
- 11.3 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an den von uns gelieferten Gütern oder den von uns erbrachten Leistungen vornehmen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Mangel nicht darauf zurückzuführen ist.
- 11.4 Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Versanddatum.
- 12 Haftung
- 12.1 Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 12.2 Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 12.3 Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 12.4 Unsere unbeschränkte Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 12.5 Die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist beschränkt wie unsere eigene Haftung gemäß den vorstehenden Bestimmungen.
- 13 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot; Subunternehmer
- 13.1 Nur im Fall unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ist der Kunde zur Aufrechnung berechtigt.
- 13.2 Die Abtretung von Rechten des Kunden aus Vertragsverhältnissen mit uns setzt zu ihrer Wirksamkeit unsere vorherige Zustimmung voraus. Dies gilt nicht, soweit § 354 a HGB Anwendung findet.
- 13.3 Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten Dritte einzusetzen.
- 14 Gerichtsstand; Anwendbares Recht
- 14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Gotha, Bundesrepublik Deutschland. Es steht uns jedoch auch das Recht zu, das am Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.
- 14.2 Das Rechtsverhältnis unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das deutsche internationale Privatrecht und das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.